

Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Das Bundesteilhabegesetz gemeinsam umsetzen

Informationen für Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen
sowie ihre gesetzlichen Betreuungspersonen

www.der-inklusionsverband.de



BTHG

Stand:
Juli
2021

caritasverband
konstanz



singen hegau
Aus Liebe zum Nächsten


St. Josefshaus



Caritaswerkstätten
Hochrhein
gemeinnützige GmbH



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dieser Broschüre möchten Ihnen die vier kooperierenden Träger ein nützliches Werkzeug an die Hand geben, um Sie bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu begleiten.

Wenn darüber hinaus noch Fragen auftauchen, freuen wir uns darauf, dass Sie sich mit uns in Verbindung setzen. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

Herzliche Grüße

Julia Findling

Dorothee Häringer

Stabsstelle Bundesteilhabegesetz
Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Melanie Jäger

Heimleitung
Caritaswerkstätten Hochrhein
gemeinnützige GmbH

Myrjam Heintze

Projekt Umsetzung BTHG
Caritasverband Singen-Hegau e.V.

Barbara Baier-Kraml

Sozialdienstleiterin
St. Josefshaus Herten

Hintergrund

Warum gibt es das Bundesteilhabegesetz?

Die Vereinten Nationen (UN) schlossen ein „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“, die sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention. Sie wurde 2006 verabschiedet und trat 2008 in Kraft. Mit diesem Übereinkommen wird die Forderung nach der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mit Behinderung als vollwertige Bürger der Gesellschaft – die Inklusion – konkretisiert. Die wichtigsten Aspekte hierfür sind:

Barrierefreiheit

- Integration von Leichter Sprache, Schrift für Menschen mit Sehbehinderung und Gebärdensprache
- Städte, Gebäude und Transportmittel, die Menschen mit Behinderung gerecht werden

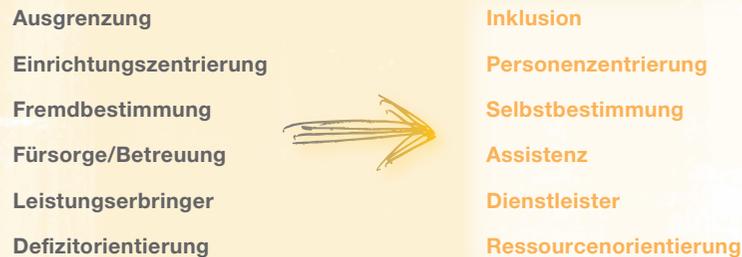
Selbstbestimmung

- Stärkung von Wahl- und Wunschrecht
- Angebote zur Unterstützung und Assistenz

Gleichberechtigung

- Recht auf Bildung und Erziehung
- Recht auf Arbeit

„Nichts über uns ohne uns!“



So soll sich das Bild, das man sich über einen Menschen mit Behinderung macht, wandeln. Statt am Rande der Gesellschaft zu stehen, wird er vielmehr zu einem selbstverständlichen Teil derselben. Er entscheidet selbst, wo er leben möchte und wessen Dienstleistung er annimmt. Er benötigt statt einer Betreuung vielmehr eine Assistenz. Und man konzentriert sich anstelle von Defiziten nun mehr auf die vorhandenen Ressourcen, die bei der Erfüllung von Teilhabewünschen hilfreich sind und das Erreichen festgelegter Ziele erleichtern.

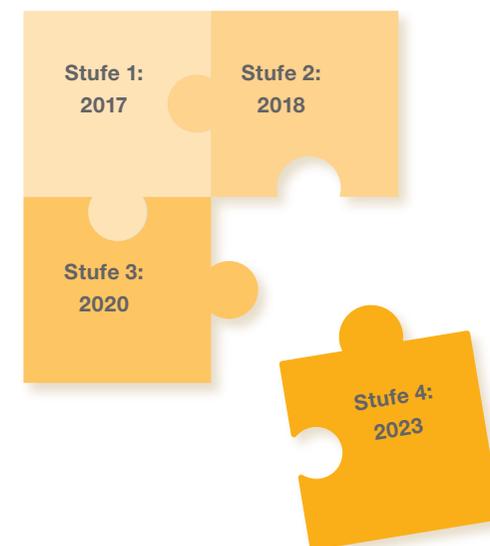
Umsetzung

Was ist das Bundesteilhabegesetz?

Um die **UN-Behindertenrechtskonvention** in Deutschland konkret zu realisieren, gilt seit Anfang 2017 das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“ wurde im Dezember 2016 beschlossen und soll mehr Selbstbestimmung und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung schaffen, um ihre Lebenssituation zu verbessern. Mit seinen **umfangreichen Rechtsänderungen** in Form von vier Reformstufen hat das BTHG die Eingliederungshilfe fundamental verändert und einen Perspektivwechsel vorangetrieben – von der Fürsorge hin zu einem modernen Leistungsrecht.

Das Gesetz wird in vier Reformstufen umgesetzt, die seit 2017 zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Die dritte Reformstufe mit den größten Veränderungen trat zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Reformstufen



Reformstufe 1*

Änderungen im Schwerbehindertenrecht

- Verbesserter Kündigungsschutz
- Aufwertung des Werkstatttarifes
- Einführung einer Frauenbeauftragten

Änderungen bei den Einkommens- und Vermögensfreibeträgen

- Erhöhung des Einkommensfreibetrags für Erwerbstätige
- Erste Erhöhung des Vermögensfreibetrags für Bezieher von Eingliederungshilfeleistungen

Verdopplung des Arbeitsförderungsgeldes

- Für Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt beschäftigt sind
- Auf 52 Euro monatlich

Änderungen bei den Sozialhilfeleistungen

- Erhöhung des Schonvermögens auf 5.000 Euro
- Diesen Betrag darf man sparen, ohne dass er angerechnet wird

Stufe 1:
2017

* Die folgenden Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen nur einen Auszug dar.

Reformstufe 2*

„Neues“ Sozialgesetzbuch (SGB) IX, Teil 1 und 3 – Sozialgesetzbuch für Rehabilitation und Teilhabe

Stufe 2:
2018

Es gibt eine neue Definition von Behinderung, in der die Interaktion zwischen der Einzelperson und ihrer Umwelt (materiell wie auch sozial) berücksichtigt wird:

„Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ (SGB IX, § 2)

Einführung des Budgets für Arbeit

- Lohnkostenzuschuss für den Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarktes bei Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung
- Finanzierung von Assistenz und weiteren Hilfen

Anpassung der Teilhabebereiche bzw. Leistungsgruppen

Leistungen zur ...

- medizinischen Rehabilitation
- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- sozialen Teilhabe
- Sicherung des Unterhalts und andere ergänzende Leistungen

Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabe-Beratung (EUTB)

- Neue Beratungsstrukturen, unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern
- Oft beraten Betroffene andere Betroffene, d. h. Menschen mit Behinderung sind beratend tätig

Einheitliche Bedarfsermittlung

Um zu ermitteln, welche Bedarfe die oder der Einzelne hat, wird die sog. **ICF** herangezogen. Diese „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ stellt die betreffende Person selbst in den Mittelpunkt. Die oder der Betreffende wird in alle Schritte einbezogen. Um ihre oder seine **Wünsche und Bedarfe** zu ermitteln, wird ein neues Instrument genutzt. Dieses neue Begutachtungsinstrument (das Dokument mit dem Kürzel „**BEI_BW**“) berücksichtigt den neuen Begriff von Behinderung. Das Instrument gehört zum Teilhabe- und Gesamtplanverfahren. Darin wird der individuelle Bedarf erhoben, und die notwendigen Assistenzleistungen werden festgelegt. Bei diesen Schritten wirken alle entscheidenden Rehabilitationsträger, z. B. Träger der Eingliederungshilfe, Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung etc., mit.

Der Mensch mit Behinderung, dessen Bedarf ermittelt wird, nimmt persönlich am Verfahren teil und kann eine Person seines Vertrauens, z. B. eine oder einen Angehörigen, die gesetzliche Betreuungsperson, zur Unterstützung einbeziehen. In Zukunft soll ein Antrag ausreichen, um alle Kostenträger mit dem Menschen mit Behinderung und seiner Vertrauensperson an einem Tisch zu versammeln und um miteinander zu klären, welcher Bedarf welche Fachleistung erfordert und von wem diese finanziert wird. Daher spricht man auch von „**Hilfe wie aus einer Hand**“.

Reformstufe 3*

Eine wesentliche Änderung durch das BTHG ist die **Trennung von Leistungen**. Das heißt, dass es für erwachsene Menschen mit Behinderung zwei verschiedene Unterstützungsarten aus verschiedenen Sozialgesetzbüchern geben wird.



Stufe 3:
2020

a) Existenzsichernde Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch der Sozialhilfe (SGB XII)

Die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deckt die Kosten der täglichen Lebensbedarfe, wie z. B. Unterkunft, Verpflegung etc. Menschen mit Behinderung erhalten die gleichen Sozialhilfeleistungen wie alle anderen Menschen auch, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen bestreiten können. Sie sollen somit ebenfalls frei entscheiden können, wie sie leben möchten – z. B. in einer eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft oder in einer besonderen Wohnform (dies ist die neue Bezeichnung für die bisherige „stationäre Einrichtung“).

b) Fachleistungen nach dem Sozialgesetzbuch für Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX – Eingliederungshilfe)

Fachleistungen umfassen alle Assistenzleistungen, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den verschiedenen Lebensbereichen ermöglichen. Ziel ist außerdem, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken. Welche Fachleistungen gewährt werden, hängt vom persönlichen Bedarf jedes Einzelnen ab.

Die folgenden Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen nur einen Auszug dar.

c) Änderungen bei den Einkommens- und Vermögensfreibeträgen (§§ 135–142 SGB IX)

Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge werden vollkommen neu berechnet. Die Freibeträge richten sich nach der Bezugsgröße der Sozialversicherungen und werden jährlich angepasst.

Einkommen und Vermögen des Ehe- oder Lebenspartners werden nicht mehr mit angerechnet.

Konto, Verträge, Anträge: Was hat sich geändert?

Seit Januar 2020 erhält jeder Mensch mit Behinderung die Leistungen zum Lebensunterhalt und weitere Einkünfte (z. B. Rente, Wohngeld etc.) direkt auf ein **eigenes Girokonto**. Somit verwaltet er sein Geld in Zukunft selbst und zahlt davon die Kosten der Unterkunft und die Kosten für den Lebensunterhalt, das gemeinschaftliche Mittagessen, in Anspruch genommene Dienstleistungen oder auch andere Bedarfe, wie z. B. Kleidung.

Insbesondere für Menschen, die in einer **besonderen Wohnform** (ehemals „stationäre Einrichtung“) leben, bringt dies erhebliche Änderungen mit sich. Bislang erhielten die Einrichtungen das ihnen zustehende Geld direkt vom Sozialamt. Nun müssen sie es von den Menschen mit Behinderung selbst einfordern. Zwischen den Einrichtungen und den Menschen mit Behinderung werden also ein Mietvertrag (Kosten der Unterkunft) und ein Vertrag über die Erbringung von Fachleistungen zur Eingliederungshilfe geschlossen.

Reformstufe 4

Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe



„Eingliederungshilfe ist Personen (...) zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist.“

(Artikel 25 a BTHG, § 99 Sozialgesetzbuch (SGB) IX)

Die neun wesentlichen Lebensbereiche

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



Noch Fragen?

Dann kommen Sie gerne auf uns zu!

Caritasverband Freiburg-Stadt e. V.

Stabsstelle Bundesteilhabegesetz
Herrenstraße 6
79098 Freiburg
Telefon (07 61) 319 16-716
bthg@caritas-freiburg.de
www.caritas-freiburg.de

Caritasverband Konstanz e.V.

Uhlstraße 15
78464 Konstanz
Telefon (075 31) 12 00-0
post@caritas-kn.de
www.caritas-konstanz.de

Caritasverband Singen-Hegau e. V.

Myrjam Heintze
Erzbergerstraße 25
78224 Singen
Telefon (01 71) 977 42 68
heintze@caritas-singen-hegau.de
www.caritas-singen-hegau.de

Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.

Informations- und Beratungsstelle für
Menschen mit Behinderung
Zähringer Straße 11 a
79108 Freiburg
Telefon (07 61) 79 03-5026
ambulante-dienste-beratung@
caritas-freiburg.de
www.caritas-freiburg.de

Caritaswerkstätten Hochrhein gemeinnützige GmbH

Melanie Jäger, Heimleitung
Schlüchtalstraße 1
79761 Waldshut-Tiengen
Telefon (077 41) 605-207
melanie.jaeger@caritas-hochrhein.de
www.caritaswerkstaetten-hochrhein.de

St. Josefshaus Herten

Barbara Baier-Kraml, Sozialdienstleiterin
Hauptstraße 1
79618 Rheinfelden
Telefon (076 23) 47 02 26
b.baier@sankt-josefshaus.de
www.sankt-josefshaus.de